

## 402 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

# Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (375 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich geändert wird (4. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Die Regierungsvorlage hat den Entfall der Aufnahmeprüfung in die allgemeinbildenden höheren Schulen, eine Bildungsberatung, eine Verlängerung des Sistierungszeitraumes der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen und eine gesetzliche Regelung der von der Schulreformkommission empfohlenen Schulversuche zum Gegenstand.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG ist zu einem Beschluß des Nationalrates über diesen Gesetzentwurf die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, weil es sich um eine Angelegenheit der Schulorganisation handelt.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 18. Mai 1971 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. König, Dr. Mock, Peter, Radinger, Regensburger, Robak, Dipl.-Ing. Tschida, Harwalik, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Zankl, Dr. Eduard Moser, Luptowitz, Blecha, Lona Murowatz, Lukas sowie der Ausschußobmann und der Bundesminister für Unterricht und Kunst Leopold Gratz.

Zur Regierungsvorlage wurden von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Harwalik, DDr. König und Zankl verschiedene Abänderungsanträge und von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer und Zankl ein Entschließungsantrag gestellt.

Der Unterrichtsausschuß hat zu Art. I Z. 1 des Gesetzentwurfes die Auffassung vertreten,

daß bei der Bildungsberatung, insbesondere der Schüler der 8. Schulstufe und der Schüler vor dem Abschluß einer Schulart, die Bestimmungen des Abschnittes II (Berufsberatung, Vermittlung von Lehrstellen und sonstigen Ausübungsplätzen) des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, zu beachten sind.

Zu Art. II § 7 Abs. 5 war der Ausschuß der Auffassung, daß das Ausmaß des Zusammenwirkens mit den wissenschaftlichen Hochschulen je nach den örtlichen Gegebenheiten verschieden sein kann.

Zu Art. II § 8 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 wurde festgehalten, daß bei Beurteilung der Schulversuche auf die Vergleichbarkeit auch hinsichtlich der Ausstattung in personeller und materieller Hinsicht Bedacht zu nehmen ist und entsprechende Vergleichsklassen vorzusehen sind.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der diesem Bericht begedruckten Abänderungen vom Ausschuß mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Ferner nahm der Ausschuß die begedruckte von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer und Zankl beantragte Entschließung mit Stimmeneinhelligkeit an.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (375 der Beilagen) mit den angeschlossen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die begedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, am 6. Mai 1971

Dipl.-Ing. Dr. Leitner  
Berichterstatter

Dr. Gruber  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 375 der Beilagen

1. Im Artikel I hat die Z. 2 zu entfallen; die bisherige Z. 3 erhält die Bezeichnung Z. 2.

2. Im Artikel I ist als neue Z. 3 anzufügen:  
„Nach § 131 b ist folgender § 131 c einzufügen:

#### § 131 c.

Während der Schuljahre 1971/72 bis 1975/76 gelten abweichend von den Bestimmungen des § 40 folgende Vorschriften:

§ 40 hat zu lauten:

#### § 40. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt — soweit im § 37 für die Sonderformen nicht anders bestimmt ist — den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus.

(2) Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, übertreten.

(3) Die Aufnahme von Schülern, deren Eignung nicht im Sinne des Abs. 1 festgestellt worden ist, oder die einen guten Gesamterfolg im Sinne des Abs. 2 nicht nachweisen können, setzt die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.“

3. Im Artikel II § 4 Abs. 2 und Abs. 6 hat die Zitierung „§ 40 Abs. 2“ jeweils zu lauten:

„§ 40 Abs. 2 in der Fassung des § 131 c“.

4. Artikel II § 7 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) An Pädagogischen Akademien, an denen Ausbildungsgänge im Sinne des Abs. 1 geführt werden, sind die erforderlichen fachlichen und fachdidaktischen Unterrichtsveranstaltungen im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Hochschulen einzurichten.“

5. Im Artikel II § 8 Abs. 3 ist nach dem Wort „Standorten“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen:

„in Schulen verschiedener Größe“.

6. Im Artikel II § 9 Abs. 2 ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

7. Artikel II § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Nichtanwendbarkeit des § 7 des Schulorganisationsgesetzes

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht unter Anwendung des § 7 des Schulorganisationsgesetzes durchgeführt oder bewilligt werden.“

8. Artikel III Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Bestimmung des Artikels II § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und hinsichtlich des Artikels II § 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

## Entschließung

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst | Aufnahmepfung für mittlere und höhere be-  
wird aufgefordert, die Frage des Entfalles der | rufsbildende Schulen vorrangig zu prüfen.